Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

06.11.1986 - Drucksache 11/767

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/767
06. 11. 86

Mitteilung des Senats vom 4. November 1986

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1987

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag)

— den Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1987 nebst Begründung

— den Entwurf des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 1987 nebst Anlagen*)

— den vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1987*)

Der der Bremischen Bürgerschaft gemäß § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes für die parlamentarischen Haushaltsberatungen vorzulegende Finanzplan wird unverzüglich nachgereicht.

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes sowie den Bericht des Haushaltsausschusses in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1986 genehmigt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gem. Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1987

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf 5 101 222 950 Deutsche Mark, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 117 900 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Haushaltsjahr 1987 ausgewiesenen Stellen werden auf

6982,48 Planstellen,
3765,28 Stellen für Angestellte,
636,47 Stellen für Arbeiter

festgestellt.

§ 2

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1),

*) Der Entwurf des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie der Bericht des Haushaltsausschusses wurden den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft zugesandt und können außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft eingesehen werden.

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1983 (Brem.GBl. S. 15) sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Jeweils in jedem Kapitel die Titel 517 90, 517 91, 517 92, 517 93, 517 94, 517 95, 517 96 und 517 99,
2. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04 und 519 07,
3. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Kapitel 0275, 0276, 0279, 0280 und 0285.

(3) Gemäß § 107 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1982 (Brem.GBl. S. 183 — 221-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1986 (Brem.GBl. S. 31), werden jeweils die in den Kapiteln 0275, 0276, 0279, 0280 und 0285 veranschlagten Personalausgaben, übertragbaren Sachausgaben, nicht übertragbaren Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen je für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 3

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition bzw. — sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte — auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren.

(4) Gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte und erworbene Programme (Software) unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 LHO abgewichen werden.

§ 4

In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommene Vorgriffe.

§ 5

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 1 808 392 820 Deutsche Mark aufzunehmen,
2. zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten, seiner sonstigen Einrichtungen sowie zweckgebundene Kredite der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) bis zur Höhe von 9 830 170 Deutsche Mark aufzunehmen,
3. zum Zwecke der Kurspflege kurzfristige Kredite bis zur Höhe der angekauften bremischen Staatsanleihen aufzunehmen und diese Kredite aus den Wiederverkaufserlösen zu tilgen,
4. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen. Ausgaben sind dabei von den Einnahmen abzusetzen,

5. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, um den die Einnahmen bei der Haushaltsstelle 0973/211 01-3, Ergänzungszuweisungen des Bundes, den Anschlag unterschreiten abzüglich der darauf entfallenden Minderausgaben bei den Haushaltsstellen 0972/984 07-8 und 0972/985 01-5, Schlüsselzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie bei der Haushaltsstelle 0972/985 20-1, An Bremerhaven gemäß Par. 4 des Gesetzes über Finanzzuweisungen.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 2 erhöht sich um den Betrag, um den die zweckgebundenen Kredite die im Haushaltsplan bei den Obergruppen 31, 32 und 38 des Gruppierungsplanes veranschlagten Einnahmen überschreiten.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 300 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 6

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,

4. bei den durch Haushaltsvermerke im Einzelplan 08 und im Kapitel 0972 gesperrten Mitteln die Sperre aufzuheben, wenn die tatsächliche Hafenlastenabgeltung im Länderfinanzausgleich bei der Haushaltsstelle 0973/212 028-8 einen Betrag von 66 Mio DM übersteigt; die zu entsperrenden Beträge bemessen sich nach der für die Hafenlastenabgeltung im Länderfinanzausgleich 1958 zugrunde gelegten Berechnungsformel,

5. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,

6. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,

   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

   c) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-a-3) in der jeweils geltenden Fassung,

   d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1) in der jeweils geltenden Fassung,

   e) der Ausschöpfung der im Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenzen für Beförderungsämter.

   Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstaben a), b) und e) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) und d) nur auf Stellenneuschaffungen,

7. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs Planstellen und überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen,

8. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgegebenen Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

9. zur Sicherung des Haushaltsausgleichs Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beschließen, die im Personalhaushalt einen Einstellungsstopp umfassen können.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung in § 6 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986 durch die Finanzdeputation beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 1986 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 1987.

§ 7

(1) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen einschließlich der Kreditaufnahmen, die unter § 5 Abs. 3 fallen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(2) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlaß von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, sowie für Rechtsschutz in Strafsachen nach den jeweiligen Richtlinien der Senatskommission für das Personalwesen gewährt werden.

§ 8

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. Zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark,

2. zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues bis zu 300 Millionen Deutsche Mark,

3. zur Förderung von Versorgungsbetrieben bis zu 50 Millionen Deutsche Mark,

4. im übrigen bis zu 120 Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Ermächtigungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 können auch für Zwecke der jeweils anderen Bürgschaftsrahmen verwendet werden.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1988 für jedes Vierteljahr des Haushaltsjahres 1988 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von einem Viertel der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 1987 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die in ausländischer Währung übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 9

Für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes gilt § 44a der Landeshaushaltsordnung in der Fassung des § 10 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1980 vom 10. März 1980 (Brem.GBl. S. 25) fort.

§ 10

Der Senator für Finanzen und die Senatskommission für das Personalwesen werden ermächtigt,

1. im Haushalts- bzw. Stellenplan etwa notwendige technische Berichtigungen vorzunehmen,
2. die von den Ressorts im Rahmen der Kürzungsquoten noch nachzuweisenden Stellen im Stellenplan zu sperren.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1987

Zu § 1

Absatz 1 enthält die Feststellungsklausel mit den für das Haushaltsjahr 1987 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Absatz 2 weist die Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 1987 aus.

Zu § 2

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 4. Februar 1986 (Brem.GBl. S. 31) ist für die Staats- und Universitätsbibliothek ein eigenes Kapitel (0276) eingerichtet worden. Für den Haushalt der Staats- und Universitätsbibliothek gelten auch die Haushaltsvorschriften des Bremischen Hochschulgesetzes. Dementsprechend ist das Kapitel 0276 in die Vorschriften der Absätze 2 und 3 einzubeziehen. Die Vorschriften des Absatzes 1 sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden.

Zu §§ 3 und 4

Die Vorschriften sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden.

Zu § 5

Die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 sind entsprechend, die des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden. Absatz 2 ist neu eingefügt worden.

Die Forderung, der Freien Hansestadt Bremen an den Bund in Höhe von 260 Mio DM Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre ab 1983 nachzuzahlen, ist im Haushalt 1987 veranschlagt worden. Die damit verbundenen Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wurden ebenfalls im Haushalt veranschlagt. Er handelt sich hierbei um insgesamt 81,2 Mio DM Schlüsselzuweisungen.

Sollten Teilbeträge des Einnahmeanschlages nicht eingehen, muß die Kreditermächtigung in gleichem Umfange unter Abzug der damit verbundenen Minderausgaben bei den Schlüsselzuweisungen an die Stadtgemeinden erhöht werden.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5. Die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden. Absatz 6 ist neu aufgenommen worden.

Der bei Diskontpapieren erst im Zeitpunkt der Rückzahlung fällige Diskont ist mit den jährlichen Zinszahlungen üblicher Darlehen vergleichbar. Auf den Ermächtigungsrahmen kann deshalb nur die um den Diskont bereinigte Kreditsumme (Nettobetrag) angerechnet werden.

Zu § 6

Die durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986 vom (Brem.GBl.) neu aufgenommene Nr. 4 in Absatz 1 entfällt. Statt dessen wird in Absatz 1 eine neue Nr. 4 aufgenommen.

Entsprechend der Forderung der Freien Hansestadt Bremen ist bei den Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich aufgrund der Hafenlasten eine um 105 Mio DM erhöhte Einnahme veranschlagt worden. In Abhängigkeit von der Erreichung dieser Forderung sind zusätzlich veranschlagte Hafenausgaben in Höhe von 100 001 000 DM gesperrt.

Durch die Ermächtigung der Finanzdeputation soll sichergestellt werden, daß die Sperren nur dann aufgehoben werden, wenn die tatsächlichen Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich aufgrund der Hafenlasten die ursprünglichen, d. h. vor der Aufstockung veranschlagten Hafenlasten von 66 Mio DM übersteigen. Die zu entsperrenden Beträge müssen nach der für die Hafenlastenabgeltung im Länderfinanzausgleich 1958 zugrunde gelegte Berechnungsformel bemessen werden, weil die Hafeninvestitionen nicht voll, sondern nur zu $^2/_3$ in die Berechnungen für den Länderfinanzausgleich einbezogen werden.

Die Änderung der Fassung des Absatzes 1 Nr. 7 erweitert die Ermächtigung der Finanzdeputation dahingehend, daß im Laufe des Haushaltsjahres auch Planstellen für Beamte geschaffen werden können. Diese zusätzliche Ermächtigung hat sich als erforderlich erwiesen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 sind unverändert, die des Absatzes 2 entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden.

Zu § 7

Die Vorschriften sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden.

Zu § 8

Die Verminderung der Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 2 gegenüber 1986 um 150 Mio DM ist auf den einmaligen Bedarf in 1986 im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen im Werftenverbund zurückzuführen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 4 und der Absätze 2, 3, 5 und 6 sind unverändert, die Vorschrift des Absatzes 4 ist entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden.

Zu §§ 9 und 10

Die Vorschriften sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1986 übernommen worden.

Zu § 11

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Druck: Anker-Druck Bremen